

Zufälliger Passant durch „Glückskreis“ markiert

Verstoß gegen verbrieftes Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Eine Lokalzeitung druckt Fotos mit Szenen aus dem Stadtleben ab. Eine Person, die gut zu erkennen ist, wird jeweils durch einen so genannten „Glückskreis“ markiert. Im Bildtext wird der Leser darüber informiert, wo das Foto aufgenommen wurde. Die eingekreiste Person erhält einen Einkaufsgutschein. Diesen darf der Empfänger in einem Geschäft seiner Wahl einlösen, wenn er sich innerhalb von vier Wochen bei der Redaktion meldet. Die Zeitung berichtet einige Tage nach der Bildveröffentlichung, dass sich ein namentlich genannter Mann gemeldet und den Gutschein in einem ebenfalls genannten Geschäft eingelöst habe. Ein Leser der Zeitung sieht den Pressekodex verletzt. Die Zeitung hält eine Stellungnahme ihrerseits nicht für erforderlich und sieht auch keine Notwendigkeit dafür, dass der Presserat über diese Beschwerde erneut entscheidet. Sie verweist damit auf die Verfahren BA2-4/08 und BA2-17/09, in denen der Beschwerdeausschuss jeweils eine Missbilligung ausgesprochen habe. (2010)

Der Presserat spricht eine öffentliche Rüge aus, weil er in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex sieht. Mit der „Glückskreis“-Praxis verstößt die Zeitung gegen das darin verbriefte Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das heißt das Recht jedes Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. Es ist ethisch nicht vertretbar, Bilder zufälliger Passanten ohne deren Einwilligung zu veröffentlichen. Durch die Einkreisung werden die Personen derart individualisiert, dass die Bilder nicht mehr den Charakter einer Übersichtsszene haben. Die Bildunterschrift offenbart den Aufenthaltsort der Person. Auch die Angabe, wo der Gewinner seinen Gutschein eingelöst hat, ist eine Angabe privater Natur. Diese personenbezogenen Angaben müssen nach den Grundsätzen des redaktionellen Datenschutzes von der Redaktion unbedingt geschützt werden. Eine Ausnahme gilt, wenn eine Einwilligung für die Veröffentlichung erteilt wurde oder ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung vorliegt. Beides ist hier nicht der Fall. Der Beschwerdeausschuss appelliert an die Zeitung, ihre „Glückskreis“-Praxis zu ändern.

Aktenzeichen:0669/10/3

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge